

Stuttgart.

Auszug aus der  
Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses des Jugendamts

vom [REDACTED]. März 1931.

Anwesend die zur Beschlußfassung  
erforderliche Zahl von Mitgliedern.

§ 681.

Fürsorgeerziehung des [REDACTED] [REDACTED], geb. [REDACTED].5.1914, ev.,  
Sohn des verst. [REDACTED] und der [REDACTED] geb. [REDACTED] hier,  
[REDACTED]

Der Junge wurde am [REDACTED].6.1927 aus der [REDACTED]realschule wegen Diebstahls ausgewiesen und besuchte dann die [REDACTED]schule hier. Bereits im September 1927 ging von dieser eine Mitteilung ein, daß [REDACTED] schon wieder gestohlen habe. Von Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens wurde damals abgesehen, weil die Mutter den Jungen im Schülerheim [REDACTED] unterbrachte. Von dort kam er in die Lehre und war eine Zeit lang bei der Firma [REDACTED]. Am [REDACTED].9.1929 wurde er wegen Betrugs vom Jugendgericht hier zu der Gefängnisstrafe von 6 Wochen verurteilt. Die Strafvollstreckung wurde ausgesetzt und der Junge unter Schutzaufsicht gestellt. Hernach kam er zur Firma [REDACTED] hier, [REDACTED] als Elektrotechnikerlehrling. Dort entwendete er im September 1930 aus der Kasse 428 RM, um zunächst einen Teil auf dem Volksfest zu verbrauchen und dann nach Berlin zu fahren, wo er sich einige Zeit herumtrieb, bis er von der Polizei aufgegriffen und hierher verschubt wurde.

Im Laufe des hiewegen eingeleiteten Strafverfahrens stellte sich heraus, daß der Junge anläßlich einer Radtour im August 1930 im Oberland zusammen mit einem anderen, vielfach vorbestraften, jungen Mann, den er unterwegs getroffen hatte, eine ganze Reihe von Ladendiebstählen verübt hatte. Wegen dieser Straftaten wurde er durch die Urteile des Jugendgerichts hiervom [REDACTED].11.1930 und [REDACTED].1.1931 unter Bildung einer Gesamtstrafe zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Von dieser Strafe mußte er die Hälfte sofort verbüßen, ebenso von der am [REDACTED].9.1929 wegen Betrugs über ihn verhängten Gefängnisstrafe. Wegen des Rests wurde ihm Strafaussetzung bis [REDACTED].1.1935 bewilligt. Außerdem wurden Erziehungsmaßregeln für notwendig gehalten.

./.



\_\_\_\_\_ ist ein haltloser, leicht zu beeinflussender Mensch. Die frühere Strafe hat ihn vor neuen Straftaten nicht abgehalten. Seine Mutter, die tagsüber meistens als Aushilfsköchin arbeitet, wodurch der Junge immer viel sich selbst überlassen ist, ist durch die vielen Sorgen und Entbehrungen wegen des Sohnes körperlich und seelisch so zermürbt, daß sie der Erziehung nicht gewachsen ist. Er muß unter eine feste Hand und in straffe Zucht und Ordnung kommen, damit er von der schiefen Bahn abkommt.

Nachdem die seither schon geübte Schutzaufsicht nicht ausreichend war und die Lehrfirma \_\_\_\_\_ die Wiederaufnahme des Jungen endgültig abgelehnt hat, bleibt nach der Sachlage nur eine Anstaltslehre übrig, wofür nach Ansicht des Berichterstatters in erster Linie das Fürsorgeheim \_\_\_\_\_ in Frage kommen wird. Er beantragt daher, dem Amtsgericht gegenüber sich für Anordnung von Fürsorgeerziehung mit Anstaltslehre auszusprechen.

Das Mitglied des Ausschusses, Berufsberater W u r m , teilt mit, daß es gelungen sei, den Jungen neuerdings bei der Firma \_\_\_\_\_ hier, \_\_\_\_\_ unterzubringen. Es sei auch veranlaßt worden, daß der Junge in die Gewerbeschule in eine andere Klasse komme. Die Lehrfirma sei über die Veranlagung des Zöglings unterrichtet. Der Redner bittet das Amtsgericht mit der Einweisung in eine Anstalt noch zuzuwarten.

Der Berichterstatter erwidert hierauf, daß ihm von der Unterbringung nichts bekannt geworden sei, er bezweifelt, ob er in der neuen Lehre durchhält.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

dem Amtsgericht gegenüber sich für Anordnung von Fürsorgeerziehung auszusprechen und der Landesfürsorgebehörde die versuchsweise Belassung in der genannten Stelle zu empfehlen. Der Junge wohnt bei der Mutter.

Z.B.

Schriftführer

*Majala*

Auszug zu den Akten

" dem Amtsgericht I  
über die Landesfürsorgebehörde.